

# Landgericht München I

Az.: 4 HK O 13435/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch: [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**ADAC Zuhause Versicherung AG**, vertreten durch: [REDACTED]  
[REDACTED], Hansastr. 19, 80686 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

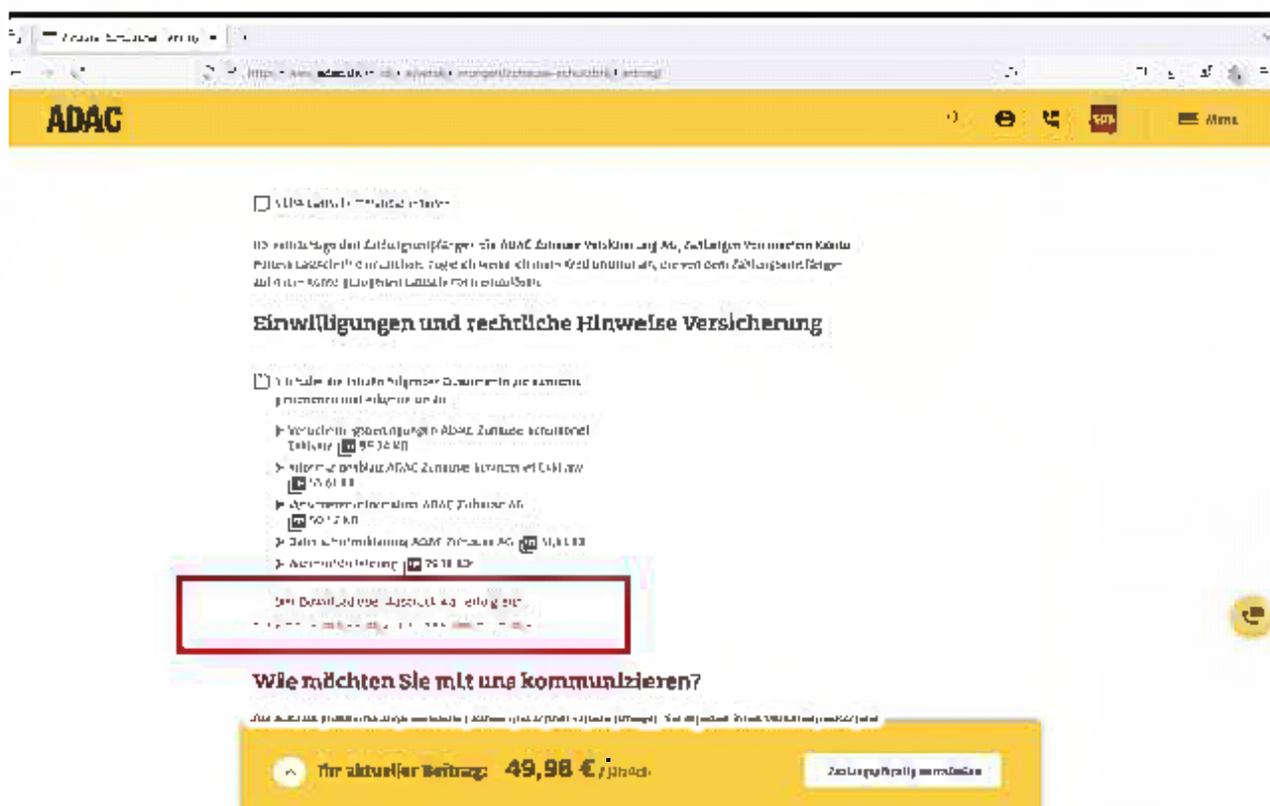
wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2025 folgendes

## Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags im Internet durch Anklicken einer Check-Box bestätigen zu lassen dass ein vom Verbraucher vorgenommener Download oder Ausdruck von Versicherungsbedingungen und Pflichtinformationen erfolgreich sei,

wie geschehen gemäß Screenshol nach Anlage K 2. Seite 8



- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,- (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.11.2024 zu bezahlen.
- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

- VI. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,--, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger, eine Verbraucherzentrale, wendet sich dagegen, dass die Beklagten ihren sogenannten „Zuhause-Schutzbrief“ anbieten, ohne den Verbraucher nach dessen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und gegebenenfalls zu beraten und sich bei der Bestellung im Internet durch Anklicken einer Check-Box bestätigen lässt, dass ein vom Verbraucher vorgenommener Download oder Ausdruck von Versicherungsbedingungen und Pflichtinformationen erfolgreich war.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, die beim Bundesamt für Justiz in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Die Beklagte ist ein Unternehmen des Automobilclubkonzerns ADAC.

Wie sich aus dem als Anlage K 1 vorgelegten Screenshots ergibt, lässt die Beklagte unter der Website [www.adac.de](http://www.adac.de) ihre Versicherungsleistung „Zuhause-Schutzbrief“ anbieten. Dabei werden bzw. wurden Landing Pages und Antragsstrecken verwendet, bei denen zwischen den Parteien im Einzelnen streitig ist, wie sie zum Zeitpunkt der Feststellung des von der Klägerin gerügten Verstoßes aussahen und ob sich auf der Antragsstrecke für das angebotene Produkt unter Angabe einer Telefonnummer der Hinweisbestand befand „Wünschen Sie eine persönliche Beratung per Telefon?“.

Der Kläger trägt vor, im gesamten Bestellvorgang nach Anlage K 2 werde dem Verbraucher an keiner Stelle eine an den Wünschen und Bedürfnissen und orientierte Hilfe bzw. Bereitschaft beim Abschluss des Zuhause-Schutzbriefes angeboten. Eine solche Frage bzw. Beratungspflicht bestehe schon deshalb, weil nach den Versicherungsbedingungen der Beklagten die Höchstschädigung pro Versicherungsfall gerade einmal bei 500,-- € liege. Einen Verzicht des Verbrauchers auf eine Beratung gebe es im gesamten Bestellvorgang gemäß Anlagen K 1 und K 2 nicht.

Auf die als Anlagen K 1 und K 2 vorgelegten Unterlagen wird insoweit Bezug genommen.

Wie sich aus Anlage K 2, Seite 8 ergebe, enthalte der Bestellvorgang darüber hinaus eine wettbewerbswidrige formularvertragliche Tatsachenbestätigung, dass der Verbraucher durch Anklicken der Check-Box bestätige, die Versicherungsbedingungen erfolgreich heruntergeladen zu haben. Hierdurch werde dem Verbraucher die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders lägen.

Der Kläger stellt zuletzt folgende Anträge:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss von Versicherungsverträgen anzubieten, wenn sich dieses Angebot dadurch auszeichnet, dass
  - die Beklagte den Verbraucher nicht nach dessen Wünschen und Bedürfnissen befragt und ggf. berät, und
  - das Angebot keinen Verzicht des Verbrauchers auf die Beratung bei gleichzeitigem Hinweis vorsieht, dass sich der Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann,

gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen,

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots zum Bestellvorgang des „ADAC Zuhause-Schutzbriefs“ nach Anlagen K 1 und K 2.

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags im Internet durch Anklicken einer Check-Box bestätigen zu lassen, dass ein vom Verbraucher vorgenommener Download oder Ausdruck von Versicherungsbedingungen und Pflichtinformationen erfolgreich sei,  
  
wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 2, Seite 8.
- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-- (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie trägt vor, die Kunden würden vor Abschluss des Zuhause-Schutzbriefs umfangreich beraten. Die klar gegliederten und strukturierten Informationen fänden sich neben dem Abschlussdialog auch auf der Produktseite, über die der Kunde in den Online-Antragsprozess einsteige. Mittels eines Frage-Antwort-Katalogs werde der Kunde hier durch die relevanten Fragen zum Zuhause-Schutzbrief geführt:

## Auszug aus dem Dialog:

### Was Sie sonst noch über den Zuhause-Schutzbrief wissen sollten

<input type="checkbox"/> Wer ist im Zuhause-Schutzbrief versichert?
<input type="checkbox"/> Wo bin ich mit dem Zuhause-Schutzbrief versichert und wo werden die Leistungen erbracht?
<input type="checkbox"/> Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?
<input type="checkbox"/> Ich ziele um. Besteht Wohnrechtsgeschäft für die neue Wohnung?
<input type="checkbox"/> Ist der Zuhause-Schutzbrief eine Hausratversicherung?
<input type="checkbox"/> Versichert der ADAC Zuhause-Schutzbrief auch Ersatzteile?
<input type="checkbox"/> Ich bin Premium Mitglied mit Inbegriffenem Schlüsseldienst. Wird die Leistung dann zweigeteilt erbracht?
<input type="checkbox"/> Ich habe den Schlüssel zur Schlüsselanlage verloren? Kann ich hier auch den Schlüsseldienst des Zuhause-Schutzbriefes nutzen?
<input type="checkbox"/> Wie gehe ich bei einer "Panne" in meinem Zuhause vor?
<input type="checkbox"/> Gibt es beim Zuhause-Schutzbrief eine Selbstbeteiligung?
<input type="checkbox"/> Reicht die Leistungsgrenze von 500 € aus?
<input type="checkbox"/> Gibt es beim ADAC Zuhause-Schutzbrief nachhaltige Leistungen?

Zudem sei es nicht zutreffend, dass lediglich über das in der Abmahnung und nun in der Klage angeführte Pop up-Fenster bei dem Kunden nachgefragt werde, ob er Bearbeitung und Unterstützung benötige. Vielmehr biete die Beklagte bereits auf der Produktseite noch vor den Antragsprozess-Seiten sehr prominent ausdrücklich eine persönliche Beratung per Telefon an.

[Weiter zum Antrag](#)



Wünschen Sie eine persönliche Beratung per Telefon?

**089 558 95 88 88**

(Montag-Samstag, 8.00-20.00 Uhr, gebührenfrei)

Auch in Bezug auf die Check-Box zu den vorvertraglichen Unterlagen könne der Argumentation der Klägerin bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht gefolgt werden. Mit der anzuklickenden Check-Box bestätige der Versicherungsnehmer lediglich die Kenntnisnahme der Dokumente. Es sei nicht richtig, dass der Interessent mit dem Anklicken der Check-Box bestätige, dass er die Versicherungsbedingungen heruntergeladen bzw. ausgedruckt habe. Vielmehr sei der Hinweis „der Download oder Ausdruck war erfolgreich“ räumlich deutlich von der Erklärung des Versicherungsnehmers getrennt und könne daher nicht als unmittelbarer Inhalt der Check-Box verstanden werden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 28.04.2025 (Bl. 72 d. A.) durch uneidliche Einvernahme der Zeugen Rechtsanwalt [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2025 (Bl. 94 ff. d. A.) verwiesen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Klage war nur hinsichtlich Klageantrag II., III. und IV. stattzugeben, da es dem diesbezüglich darlegungs- und beweisbelasteten Kläger nicht gelungen ist, vorzutragen und nachzuweisen, dass die Beklagte mit der streitgegenständlichen Gestaltung ihrer Website gegen § 6 VVG verstößt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Gestaltung der Website gemäß Anlage K 2, Seite 8 verstößt gegen §§ 3, 3 a UWG i. V. m. § 309 Nr. 12 Satz 1 b BGB mit der Folge, dass dem Kläger der im Klageantrag II. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht.

Gemäß § 309 Nr. 12 Satz 1 b BGB ist es unzulässig, dem Verbraucher die Beweislast für Umstände aufzuerlegen, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder den Verbraucher bestimmte Tatsachen bestätigen zu lassen.

Das ist hier der Fall. Nach der gesetzlichen Bestimmung müssen dem Verbraucher die Versicherungsbedingungen sowie die Pflichtinformationen wenigstens in Textform übermittelt werden. Die von der Beklagten eingeholte Bestätigung verschlechtert zu Lasten der Verbraucher die Beweislage. Dieser muss gerade nicht zwingend die genannten Versicherungsbedingungen und Pflichtinformationen herunterladen bzw. ausdrucken, um die Check-Box anklicken zu können.

Die Ausführungen der Beklagten, aufgrund einer räumlichen Trennung von den tatsächlich zu bestätigenden Erklärungen des Versicherungsnehmers würde der Verbraucher das Anklicken der Check-Box nicht als Bestätigung hinsichtlich des erforderlichen Downloads bzw. Ausdrucks werten, verfängt nicht.

Wie sich aus Seite 8 der Anlage K 2 ergibt, befindet sich die Bestätigung „der Download oder Ausdruck war erfolgreich“ und der darunter in rot angeführte Satz „Bitte geben Sie uns Ihre Bestätigung durch Anklicken der Check-Box“ direkt unterhalb der Erklärung „Ich habe die Inhalte folgender Dokumente zur Kenntnis genommen und erkenne sie an“.

Der Verbraucher wird daher davon ausgehen, dass sich die von ihm geforderte „Bestätigung durch Anklicken der Check-Box“ auf das Vorstehende bezieht, also auf den erfolgreichen Download bzw. Ausdruck.

2. Ein Verstoß des als Anlagen K 1 und K 2 vorgelegten Bestellprozesses gegen §§ 6 Abs. 1 und Absatz 3 VVG konnte der Kläger hingegen nicht darlegen und beweisen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Online-Prozess bereits zum Zeitpunkt des gerügten Verstoßes und der Abmahnung den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 VVG entsprach und nicht gegen die dort normierte Beratungspflicht verstoßen wurde.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich das von der Beklagten vorgetragene sogenannte Dialogmenü fast am Ende der Seite des Bestellprozesses befindet (Anlage K 1, Seite 11), während die Beklagte bereits oben auf der Website über dem Button „Zuhause-Schutzbrief berechnen“ die Möglichkeit bietet, sofort zur Bestellung überzugehen, also ohne zuvor die Informationen zwingend einzublenden.

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat nämlich ergeben, dass die Beklagte hinreichende Beratungsmöglichkeiten per Telefon bereithält und auf diese auch hinweist.

Zunächst hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2025 unstreitig gestellt, dass sich auch zum Zeitpunkt der Feststellung des gerügten Verstoßes und der Abmahnung der in der Anlage BLD 2 oben rechts abgebildete gelbe Sticker mit der Möglichkeit, einen Telefonanruf zu tätigen, befunden hat. Auch die von der Beklagtenseite in der Anlage BLD 2 auf Seite 2 eingeblendeten Möglichkeiten des Kontakts wurden unstreitig gestellt.

Darüber hinaus hat der Zeuge ██████ ausgeführt, dass man auf die Anlagen BLD 2 und BLD 3, die eine Antragsstrecke enthalten, entweder über die Landing Page oder über die Produktbeschreibungsseite gelangt ist. Wenn man bei der Anlage K 2 auf das rot umrandete „Zuhause-Schutzbrief berechnen“ klickte, gelangte man auf die Anlagen BLD 2 und BLD 3. Es sei schon immer so gewesen, dass auf der Anlage BLD 2 am Schluss, hier vorgelegt als Seite 6, der Hinweis erschienen sei „Wünschen Sie eine persönliche Beratung per Telefon“ mit der dort angegebenen Telefonnummer.

Zwar sei die Antragsstrecke teilweise geändert worden, allerdings nicht hinsichtlich der Beratungsmöglichkeit, die von Anfang an mit dabei gewesen sei.

Das Gericht geht daher davon aus, dass es bei der streitgegenständlichen Website auch zum Zeitpunkt der gerügten Verletzungshandlung und der Abmahnung zu jedem Zeitpunkt, egal man über die Landing Page oder über die Produktbeschreibungsseite auf der Antragsstrecke gelandet ist, einen hinreichenden Hinweis auf eine telefonische Beratungsmöglichkeit gab.

Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 VVG liegt daher nicht vor.

Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 VVG scheidet bereits daran, dass die streitgegenständliche Website nirgends, weder ausdrücklich noch konkludent einen Verzicht auf die Beratung und Dokumentation enthält.

3. Da die gemäß der Anlage K 5 ausgesprochene Abmahnung hinsichtlich Klageantrag II. berechtigt war, und die Abmahnkostenpauschale in Höhe von € 243,51 auch angefallen wäre, wenn der Kläger nur diesen Verstoß abgemahnt hätte, hat er aus §§ 13 Abs. 3 UWG einen Anspruch auf Erstattung der mit Klageantrag IV. geltend gemachten Abmahnkosten.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit aus §§ 709 Satz 1 ZPO.

gez.

■

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.09.2025

gez.

██████████, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 16.09.2025

██████████ JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████, Landgericht  
München I  
am: 16.09.2025 16:36